

Qualitätsentwicklungsvereinbarung für Hilfen zur Erziehung

gemäß § 78b Abs. 1 (3) SGB VIII

zwischen

.....

und

Präambel

Hilfen zur Erziehung sind ein unterstützendes Leistungsangebot mit eigenständigem Profil, welches auf individuelle Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zugeschnitten ist. Die Hilfen sind passgenau auf den Einzelfall abgestimmt, gewährleisten eine umfassende Partizipation der Adressat/-innen bei der Zielformulierung sowie bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Umsetzungsprozesses und entsprechen dem Anspruch, mit Priorität auf dem Kindeswohl lebenswelt- bzw. sozialraumbezogen und ressourcenorientiert zu sein.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung enthält Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität der vertraglich vereinbarten Leistung, geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sowie verbindliche Aussagen zu Qualitätsmerkmalen und -standards.
2. Die Vereinbarungspartner/-innen sind sich einig, Qualitätsentwicklung als dauerhaften und schrittweise umzusetzenden Prozess anzusehen. Die Vereinbarungspartner/-innen entwickeln gemeinsam und kontinuierlich die Verfahren zur Qualitätsentwicklung und -prüfung weiter.
3. Ziel ist die Bewertung und Optimierung des Leistungsangebotes auf der Grundlage eines dialogischen Prozesses, bei dem zwischen den Leistungserbringern und dem Jugendamt insbesondere die fachlichen Standards auf der Ebene der Strukturqualität und Prozessqualität ausgewertet werden.
4. Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung regelt demnach verbindlich das Handeln des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie das der Leistungserbringer, die unter § 2 näher definiert werden und sichert damit zukünftig ein einheitliches Handeln ab.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Qualitätsvereinbarung gilt für beide Vereinbarungspartner/-innen, sowohl für das Jugendamt Magdeburg als Leistungsgewährender und Vertreter der öffentlichen Jugendhilfe als auch für alle regional und überregional tätigen Leistungserbringer, die im Bereich der Erziehungshilfen nach SGB VIII in Magdeburg tätig sind. Dies können sowohl freie Träger der Jugendhilfe als auch privat gewerbliche Anbieter sein. Der Beitritt zu dieser Vereinbarung ist eine Voraussetzung zur Finanzierung im Sinne des § 77 SGB VIII.

§ 3 Grundlagen und Ziele der Qualitätssicherung und -entwicklung

1. Es ist grundsätzlich Aufgabe des Leistungserbringers, Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung durchzuführen. Hierunter wird die Festlegung interner Verfahrensweisen nach Maßgabe des Trägers/Anbieters verstanden, deren Einhaltung die Erbringung einer Leistung in der vereinbarten Qualität gewährleisten.
2. Darüber hinaus unterliegt das Verständnis von Qualität einem dialogischen Prinzip. Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung führen Jugendamt und Leistungserbringer einen regelmäßigen fachlichen Dialog über die Qualität der Leistung bzw. ihrer Entwicklung, der auf mehreren Ebenen stattfindet und alle an der Hilfeleistung Beteiligten einbezieht.
3. Grundlage der Qualitätssicherung und -entwicklung bilden sowohl die fachlichen Standards für die Erziehungshilfen als auch die darauf aufbauende Beschreibung des Leistungsangebotes des Leistungserbringers.
4. Die fachlichen Standards beziehen die Vereinbarungspartner/-innen und Adressaten der Leistung mit ein. Sie bilden die Basis für das Erreichen und die Überprüfung von Qualität. Die Standards bilden eine Grundqualität ab, die die Vereinbarungspartner/-innen zur Einhaltung verpflichtet und als Orientierung für interne Ziele und Maßnahmen dient.
5. Die Beschreibung des Leistungsangebotes des Leistungserbringers als Grundlage der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung sichert die Einhaltung der fachlichen Mindeststandards ab.
6. Ziel der Qualitätsentwicklung ist, dass die Auswertung der Ergebnisse gem. § 4 Berücksichtigung bei der zukünftigen Hilfeplangestaltung und Ausrichtung des Leistungsangebotes finden und folglich in die Überarbeitung der Leistungsbeschreibungen bzw. in die Fortschreibung der Leistungsvereinbarung und Standards einfließt.

§ 4 Evaluationsverfahren und Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung

1. Zur Überprüfung der Qualitätsstandards greift ein Evaluationsverfahren, welches der Bewertung, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Hilfen zur Erziehung dient und verschiedene Ebenen sowie Instrumente einschließt:
 - 1.1 Eine bessere Vergleichbarkeit der Leistungserbringer untereinander wird künftig durch eine Leistungsbeschreibung nach einheitlicher Gliederung gewährleistet. Dieser Rahmen / diese Struktur bezieht sich dabei sowohl auf die Benennung der personellen und sächlichen Ressourcen zur Leistungserbringung im Rahmen der Strukturqualität als auch auf die Leistungserbringung selbst unter Berücksichtigung der durch den Leistungserbringer beschriebenen fachlich-inhaltlichen Qualitätsmerkmale. Die Leistungsbeschreibung wird im Vorfeld der Leistungserbringung im Jugendamt eingereicht und dort einer fachlichen Bewertung unterzogen. Die Ergebnisse münden in die vertraglichen Verhandlungen mit dem Träger/Anbieter.
 - 1.2 Wesentliches Instrument der Qualitätsentwicklung im Einzelfall ist unter Einbeziehung der Adressaten der Leistung das Hilfeplanverfahren. Jede Hilfemaßnahme wird gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen, den Eltern bzw. Familienangehörigen, dem Jugendamt und dem Leistungserbringer im Hinblick auf Ziele und Ausrichtung der Maßnahme im Rahmen eines regelmäßig stattfindenden Hilfeplangesprächs

besprochen und reflektiert, so dass die Zielerreichung überprüft und Wirkungen auf individueller Ebene festgestellt werden können.

- 1.3 Der Dialog in Form eines Trägergesprächs zwischen den Leistungserbringenden und dem Jugendamt zur Reflexion und Steuerung des Leistungsangebotes wird in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch vor Abschluss bzw. Fortschreibung einer neuen Leistungsvereinbarung geführt. Die Voraussetzungen, inhaltlichen Kriterien sowie ggf. die in sachlichem Zusammenhang stehende stichprobenartige Einsichtnahme in Dokumente sind, unter Berücksichtigung einheitlicher Maßstäbe, noch zu definieren.
- 1.4 Grundlage des Trägergesprächs ist ein Leistungsbericht des Leistungserbringers, welcher der Dokumentation und Sicherung von Ergebnissen dient und insbesondere Aussagen zur Inanspruchnahme und fachlichen Bewertung der umgesetzten Leistungen enthält. Der Leistungsbericht wird alle 2 Jahre, **frühestens ab 01.01.2018**, nach Aufforderung durch das Jugendamt zur Verfügung gestellt.
- 1.5. Ebenso wird die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII zum gemeinschaftlichen Dialog genutzt, um alle 3 Jahre die fachlichen Standards zu reflektieren und ggf. weiterzuentwickeln.
2. Eine über dieses Evaluationsverfahren hinausgehende Prüfpflicht besteht, sobald dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Qualitätsabweichungen bekannt werden.

§ 5 Fortschreibung der Vereinbarung

1. Das Jugendamt vereinbart gemeinsam mit den Leistungsanbietern im Rahmen der AG § 78 SGB VIII die Fortschreibung der vorliegenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach spätestens 3 Jahren.

§ 6 Laufzeit und Anpassungspflicht

1. Die Vereinbarung gilt in Zusammenhang mit ihrer Einführung einheitlich für alle in § 2 beschriebenen Leistungserbringer ab dem
2. Zukünftig wird die Qualitätsentwicklungsvereinbarung bei Abschluss einer neuen Leistungs- und Entgeltvereinbarung als Bestandteil dieser Leistungs-, Entgeltvereinbarung- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LEQ) gesehen.
3. Sollten sich Veränderungen ergeben, die Inhalte der Vereinbarungsbestandteile berühren, sind sich die Vereinbarungspartner/-innen darüber einig, dass die vorliegende Vereinbarung angepasst oder aufgehoben wird.
4. Die aufgeführte Anlage ist Bestandteil der Vereinbarung.